

TRAKTANDUM 5

Wasserversorgungsreglement

Beratung und Beschlussfassung über die Reglementsänderungen

Ausgangslage, Stossrichtung der Änderungen

Im Jahr 2023 wurde das Wasserversorgungsreglement vom 27.10.1994, letztmals geändert am 09.12.2017, überprüft und der Anpassungsbedarf beraten. Ein Präzisierungsbedarf besteht insbesondere bei den Bestimmungen über netzunabhängige Löscheinrichtungen (Feuerweiherr und Löscheier).

Gemäss Beratung in der Tiefbaukommission und im Gemeinderat wurden bei der Überarbeitung des Reglements folgende Punkte weiterverfolgt:

<i>Regelungsgegenstand</i>	<i>Stossrichtung der Änderung</i>
<i>Geltungsbereich</i>	<ul style="list-style-type: none">- Ausdehnung Geltungsbereich des Reglements auf Eigentümer von Bauten, die durch andere Löschanlagen als Hydranten geschützt sind, prüfen (wobei Geltung nur auf Löschanlagen bezogen sein soll)- Geltungsbereich im Gemeindegebiet, welches von Wasserversorgungen von Nachbargemeinden erschlossen ist, prüfen
<i>Netzunabhängige Löscheinrichtungen</i>	<ul style="list-style-type: none">- Reglementarische Grundlage schaffen für Erhebung von Löschbeiträgen, falls Feuerweiherr oder andere private Löschanlagen von der Gemeinde unterhalten werden müssen- Anstelle der GVB-Werte, welche aus Datenschutzgründen nicht mehr erhältlich sind, sollen neu die amtlichen Werte der Gebäude für die Berechnung der Grundeigentümeranteile bei der Neuerstellung und beim Unterhalt von netzunabhängigen Löschwasseranlagen herangezogen werden
<i>Erhebung wiederkehrende Gebühren pro Wohnung bzw. Gewerbebetrieb</i>	<ul style="list-style-type: none">- Angleichung an Abfallreglement bezüglich Grundgebühren-Erhebung für Wohnung und Gewerbebetrieb des gleichen Eigentümers im gleichen Gebäude prüfen (nur eine Grundgebühr)- keine Umstellung auf Gebührenerhebung pro Haushalt anstatt pro Wohnung (für leere Wohnungen werden weiterhin Grundgebühren erhoben, so lange der Anschluss nicht abgetrennt wird)
<i>Einlage in Spezialfinanzierung</i>	<ul style="list-style-type: none">- Bestimmung betr. Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt streichen – die kantonale gesetzliche Grundlage (Mindesteinlagesatz von 60 %) reicht aus

Vorgesehene Änderungen Wasserversorgungsreglement

Gestützt auf die Beratung in der Tiefbaukommission und im Gemeinderat sind folgende neuen bzw. angepassten Reglementsbestimmungen vorgesehen:

- Geltungsbereich (Art. 1a):

Es wird festgelegt, dass der Geltungsbereich folgende Personenkreise umfasst:

- alle Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung Wynigen sowie im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgungen von Nachbargemeinden, soweit diese Teile des Gemeindegebiets von Wynigen versorgen
- alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die entweder durch Hydranten der öffentlichen Wasserversorgungen im Gemeindegebiet von Wynigen oder durch netzunabhängige Löscheinrichtungen (Feuerweiher, Löscheier) geschützt sind

- Netzunabhängige Löscheinrichtungen (Art. 29):

Es wird folgende Regelung zur Kostentragung bei Feuerweihern und Löscheiern eingefügt, welche den bisherigen vertraglichen Regelungen entspricht:

- Neuerstellung:

Nach Abzug der Beiträge Dritter verbleibende Kosten je 50 % zu Lasten Grundeigentümer und zu Lasten Gemeinde

- Reparaturen, Unterhalts- und Reinigungsarbeiten:

100 % der Kosten zu Lasten Grundeigentümer

Die Aufteilung der Kosten für Erstellung und Unterhalt erfolgt neu im Verhältnis der jeweils gültigen amtlichen Werte der geschützten Bauten und Anlagen (anstatt anhand der Gebäudeversicherungswerte).

- Einlage in Spezialfinanzierung (Art. 45):

Der Zielwert für die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung wird gestrichen, stattdessen wird ein Verweis auf die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen eingefügt.

- Erhebung wiederkehrende Gebühren (Art. 49):

Bezüglich erforderlicher Trennung des Frischwasseranschlusses bei leeren Wohnungen für einen Wegfall der Grundgebühr wird eingefügt, dass die Abtrennung entsprechend den Bestimmungen des SVGW erfolgen muss.

Betreffend Wohnungen und Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben in den gleichen Räumlichkeiten wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

Wenn sich eine Wohnung und ein Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb im gleichen Gebäude in nicht voneinander abgetrennten Räumlichkeiten oder in den gleichen Räumen befinden, wird für die Wohnung und den Betrieb nur eine Grundgebühr erhoben.

- **Gebührenerlass (Art. 50):**

Es wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

Bei unverschuldetem Mehrverbrauch wegen nicht feststellbaren technischen Mängeln an Hausleitungen oder -installationen bzw. Spezialinstallationen kann der Gemeinderat den Grundeigentümer/innen, auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, die Verbrauchergebühr ganz oder teilweise erlassen.

- **Inkrafttreten (Art. 56):**

Die Änderungen sollen per 01.07.2024 in Kraft treten.

Ergebnis Vernehmlassung

Die Bevölkerung wurde anfangs Juni 2023 mit Publikation im Anzeiger und auf der Homepage der Gemeinde auf die Vernehmlassung aufmerksam gemacht. Die Finanzkommission, das Feuerwehrkommando und die Ortsparteien erhielten einen Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 01.06.2023 zur Vernehmlassung.

Innert der Vernehmlassungsfrist sind keine Änderungsvorschläge eingegangen.

Die oben erwähnte neue Bestimmung im Art. 50 wurde auf Anregung des Gemeinderats nach der Vernehmlassung eingefügt, um eine Regelungslücke zu schliessen.

Öffentliche Auflage

Das Wasserversorgungsreglement mit den vorgesehenen Änderungen (neue Bestimmungen in Fettschrift und Streichungen in durchgestrichener Schrift hervorgehoben) wird 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt sowie auf der Homepage publiziert (Rubrik Gemeinde, Neu).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Die Änderungen des Wasserversorgungsreglements seien zu beschliessen.